



II-1371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

zl. 10.101/120-I/A/3a/87

Wien, am 1987 07 10

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

430/AB

1987-07-13

zu 362/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 362/J betreffend 380 KV-Leitung - UW Westtirol - Staatsgrenze (Dugale-Pradella), welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen am 14.5.1987 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Eidgenössische Energie- und Verkehrsdepartement in Bern (EVED) hat mit Datum vom 3.6.1986 das Enteignungsrecht für den Erwerb der Leitungsrechte gegenüber der politischen und Bürgergemeinde Ramosch und der politischen Gemeinde Scoul erteilt. Die Stimmbürger von Scoul haben am 29.6.1986 anlässlich einer Urnenabstimmung mit 288 gegen 132 Stimmen beschlossen, den Entscheid des EVED zu akzeptieren und keine Beschwerde einzureichen. Die politische und Bürgergemeinde Ramosch hat am 1.7.1986 eine Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht eingereicht.

Beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne sind zwei Beschwerden gegen die Enteignung der Gemeinde Ramosch aus Anlaß der Errichtung der gegenständlichen Leitung auf Schweizer Staatsgebiet anhängig.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Kraftwerkes Pradella-Martina durch die Engadiner Kraftwerke (EKW) wurde von Umweltschutzorganisationen ebenfalls Beschwerde beim Schweizerischen Bun-

desgericht in Lausanne eingelegt. Die EKW besitzt allerdings für die Errichtung des Kraftwerkes bereits die Baubewilligung des Kantons Graubünden.

Die Gemeinde Ramosch spricht sich vehement für die Errichtung des Kraftwerkes durch die EKW aus, da sie sich aus den Wasserrechtskonzessionen finanzielle Vorteile erwartet. Sie verhandelt allerdings noch über Details, wie etwa Restwassermenge, Geschiebe, etc. Darüber hinaus hat die Gemeinde Ramosch gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Graubünden ihre Absicht schriftlich deponiert, die Beschwerde gegen das Enteignungsverfahren aus Anlaß der Errichtung der Hochspannungsleitung beim Bundesgericht zurückzuziehen, falls vor demselben Bundesgericht für die Errichtung des Kraftwerkes entschieden wird. Unmittelbar danach ist sie bereit, den Durchleitungs- und Dienstbarkeitsvertrag mit der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) zu unterzeichnen.

Dieses Junktum ermöglicht es, daß EGL gegenüber der Gemeinde Ramosch in folgender Weise argumentiert:

Für die Errichtung des oben genannten Kraftwerkes der EKW ist sowohl für den Stollenvortrieb (Baustromversorgung) als auch für den späteren Energieabtransport eine 110 KV-Leitung erforderlich. Diese Leitung wird auf demselben Gestänge geführt, auf dem sich die grenzüberschreitende 380 KV-Leitung befinden wird. Aus diesem Grunde wird durch die negative Haltung der Gemeinde Ramosch gegenüber diesem Leitungsbau, der Kraftwerksbau, dem sie positiv gegenübersteht, behindert.

Die Termintsituation kann optimistisch eingeschätzt werden. Im Zusammenhang mit dem Kraftwerksbau wurde vom Bundesgericht in Lausanne ein Gutachten bei Prof. Fischer (Abteilung Wasserbau/ETHZ) in Auftrag gegeben. Ein damit verbundener notwendiger Modellversuch soll Ende Juni/Anfang Juli abgeschlossen sein, sodaß der Bericht des Gutachters im Sommer zu erwarten ist. Nach den Gerichtsferien könnte daher im September bzw. Oktober 1987 in diesem Verfahren ein Urteil ergehen und damit auch der Weg für eine positive Erledigung des anderen Verfahrens frei sein.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Übereinkommen vom 18.6.1973, abgeschlossen zwischen der italienischen Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Ente-Nationale-Energia-Electrica (ENEL), der schweizerischen Gesellschaft EGL und der österreichischen Verbundgesellschaft, ist eindeutig ein alle Vertragsteile gleichermaßen verbindlich verpflichtender Vertrag.

Wesentliches Vertragskriterium ist die Gleichstellung aller drei Vertragspartner in ihren Verpflichtungen, daß jeder Partner alles zu unternehmen hat, um in möglichst kurzer Zeit den ihn betreffenden Leitungsabschnitt zu bauen und in Betrieb zu setzen. Daraus folgt, daß zwar kein Partner zu einer Vorausleistung verpflichtet ist, das im Vertrag eindeutig zum Ausdruck kommende zeitliche und inhaltliche Optimierungsprinzip jedoch auch keinen Partner berechtigt, die Inangriffnahme seiner Erfüllungsverpflichtungen von der Zeitgleichheit der Erfüllungshandlungen der anderen Partner abhängig zu machen.

Eine Erfolgsgarantie für einen bestimmten Fertigstellungszeitraum des ihm treffenden Leitungsabschnittes konnte von keinem Partner abgegeben werden, da die Errichtung der Leitungsabschnitte auf keiner Seite in der ausschließlichen Ingerenz der Vertragsteile gelegen, sondern auf jeder Seite von der Erteilung der entsprechenden behördlichen Bau- und Betriebsbewilligung abhängig war. Das Risiko der Erteilung der Bewilligung in jedem der Vertragsstaaten trifft jeden der Vertragspartner gleichermaßen, sodaß die Vereinbarung von Pönalebestimmungen, wie überhaupt eines fixen Fertigstellungstermines nicht ins Auge zu fassen war.

Abgesehen von der Tatsache, daß die Vereinbarung von Fertigstellungsponalen im internationalen Leitungsbau unüblich und undurchsetzbar ist, stellt die Verzögerung einer behördlichen Bewilligung ohne Verschulden des Vertragspartners einen Fall höherer Gewalt dar, welcher in keinem Fall Pönaleverpflichtungen auslöst.

Somit hängt die Erfolgschance einer vertraglichen Verpflichtung eines Partners, "alles" zu unternehmen, um eine bestimmte Leitungsverbindung "in möglichst kurzer Zeit" zu bauen und in Betrieb zu setzen, vom

Abschluß aller anhängigen behördlichen Leitungsbauverfahren in seinem Heimatstaat ab. Diesbezüglich kann der Verbundgesellschaft etwa eine hohe Risikobereitschaft in der Auswahl der Vertragspartner nicht vorgeworfen werden. Beim Vertragspartner ENEL handelt es sich um die nationale, staatseigene Monopolgesellschaft auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung. Der Vertragspartner EGL stellt sich als eine der größten Elektrizitätsunternehmungen der Schweiz dar, welche namentlich in dem hier in Frage kommenden Kanton Graubünden namhafte Kraftwerks- und Leitungsbeteiligungen besitzt.

In einem Schreiben vom 24.6.1980 hat EGL an die Verbundgesellschaft die Absicht vertreten, daß aufgrund des zwischen ihr und den betroffenen Gemeinden erzielten Einvernehmens "einem Baubeginn der Leitung 1980 und der Fertigstellung im Herbst 1981" nichts mehr im Wege stehen dürfte. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand seitens der Verbundgesellschaft keinerlei Anlaß, ihrerseits die von ihr eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, alles zu unternehmen, um in möglichst kurzer Zeit den österreichischen Leitungsabschnitt zu bauen und in Betrieb zu setzen, hintanzuhalten.

Als sich Ende 1980 abzuzeichnen begann, daß EGL mangels Erteilung der behördlichen Bewilligung für den schweizerischen Leitungsabschnitt den vorgesehenen Inbetriebnahmezeitpunkt 1981 nicht einhalten könne, hat der Vorstand der Verbundgesellschaft die Unterbrechung der Baumaßnahmen des österreichischen Leitungsabschnittes erwogen und eine Untersuchung darüber angeordnet, ob und inwieweit eine Baueinstellung zulässig bzw. empfehlenswert erschiene. Eine solche erwies sich indessen als nicht zweckmäßig. Zum einen seien Baubewilligungen nach dem österreichischen Starkstromwegegesetz Fristen für die Inangriffnahme und für die Fertigstellung des bewilligten Leitungsbauvorhabens vor, deren Verstreichen allenfalls die Durchführung eines neuen Baubewilligungsverfahrens erfordert. Es bestand damit die Gefahr, daß die in außerordentlich schwierigen Verhandlungen seitens der Verbundgesellschaft erreichte Führung des österreichischen Leitungsabschnittes in Hanglage und damit eine technisch wie wirtschaftlich optimale Trassenführung verloren gegangen wäre, und die Verbundgesellschaft in einem allfälligen späteren Verfahren eine Trassenführung in wesentlich ungünstigerer Hochgebirgslage anzustreben gehabt hätte. Unter laufender

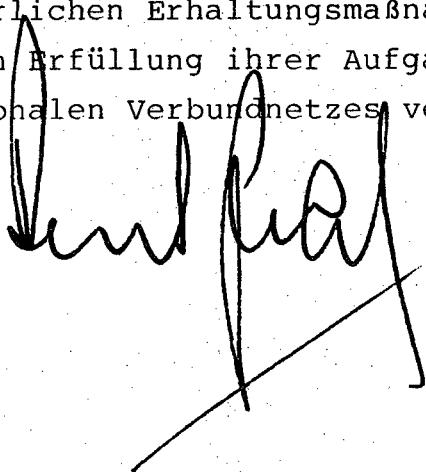
- 5 -

Information des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft und dem zuständigen Ressortminister entschied der Vorstand aus den angeführten kaufmännischen, technischen und rechtlichen Erwägungen, den österreichischen Leitungsabschnitt konform der vertraglichen Verpflichtung weiter zu errichten. Nicht zuletzt war hiefür die Tatsache maßgebend, daß der Vertragspartner EGL mittlerweile ein Enteignungsverfahren zwecks Erlangung der Baugenehmigung für das schweizerischen Leitungsabschnitt eingeleitet, sich daher gleichfalls vollkommen vertragskonform verhalten, d.h. "alles" unternommen hatte, um die möglichst rasche Errichtung seines Leitungsabschnittes zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Verbundgesellschaft aufgrund klarer und eindeutiger internationaler Verpflichtungen die Errichtung des österreichischen Abschnittes der die Schweiz, Italien und Österreich betreffenden Leitung in Angriff genommen hat. Die bislang nicht erfolgte Fertigstellung des Italien-Astes aus politischen und des Schweizer Astes aus hoheitsrechtlichen Gründen, stellen sich auf Seiten der betroffenen Partner als höhere Gewalt dar, welche keinen Vertragsteil zu Schadenersatzforderungen oder Nichterbringung seiner eigenen Leistung berechtigen würde.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Bemühungen der EGL lassen ein Scheitern des Leitungsbaues - wie unter Punkt 1 angeführt - nicht annehmen. In Konsequenz dieser Tatsache ist daher meiner Meinung nach die Verbundgesellschaft verhalten, alle Vorkehrungen und erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, für die sie langfristig in Erfüllung ihrer Aufgabe innerhalb des westeuropäischen überregionalen Verbundnetzes verantwortlich ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "und Paul". It is written in a cursive style with some loops and variations in line thickness.